

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

- **Planungsanlass und Planinhalt**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat am 15.03.2016 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften gem. §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ zu schaffen.

Der ca. 1 ha große Änderungsbereich liegt im süd-westlichen Bereich des Ortskerns von Schermbeck und grenzt östlich an den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde.

Der Änderungsbereich wird in nördlicher Richtung durch die Weseler Straße begrenzt. Östlich und südlich schließt ein Wohngebiet an.

Anlass der Planung ist die Schaffung weiterer wohnbaulicher Entwicklungsmöglichkeiten und der damit verbundenen planungsrechtlichen Voraussetzungen.

In der Gemeinde Schermbeck besteht ein dringender Bedarf an Wohnbauflächen, der in den bestehenden Wohngebieten und den verbleibenden Reservflächen des Flächennutzungsplanes nicht gedeckt werden kann.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird für den Änderungsbereich (für die bisher unbebaute Fläche) der Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ aufgestellt. Der Bebauungsplan sieht in den überwiegenden Teilen eine Wohnnutzung und entlang der Weseler Straße eine gemischt genutzte Bebauung vor. Damit widerspricht der Bebauungsplan den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich, der diesen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ darstellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ zu schaffen, ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Darstellungen als „Gemischte Baufläche“ und „Wohnbaufläche“ notwendig.

- **Artenschutzprüfung**

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich das

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Plangebiet grundsätzlich als Lebensraum für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten eignen kann. Eine bedeutende Habitatfunktion ist jedoch nicht anzunehmen. Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber europäischen Vogelarten ist ein Schnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen nur zwischen dem 01.10 und dem 28.02 eines jeden Jahres zulässig. Eine Ausnahme von der o.g. Vorgabe ist möglich, wenn ein gutachterlicher Nachweis erbracht werden kann dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch innerhalb der Brutzeit sicher ausgeschlossen werden können.

Die Fällung von Höhlenbäumen ist – sofern erforderlich – zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten (Star) zulässig.

- **NATURA 2000**

Der Änderungsbereich liegt ca. 1,2 km nordöstlich des FFH Schutzgebiet Natura 2000 „NSG Lippeaue bei Damm u. Bricht und NSG Loosenberger, nur Teilfläche“ (DE-4306-301). Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes sind aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels nicht anzunehmen.

- **Eingriffsregelung**

Da ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG erfolgt, ist dieser gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Das mit der Planung verbundene Defizit wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

- **Umweltbericht**

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den vorbereitenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit dem Bauleitplan voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Aufstellungsbeschluss zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) BauGB durch den Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Schermbeck am	01.02.2017
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am	01.03.2017
Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB vom	07.03.2017 06.04.2017
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Schermbeck am	11.07.2017
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	12.04.2019
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom	23.04.2019 bis 23.05.2019
Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Schermbeck am	10.07.2019
Die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 10.07.2019 und der (erneute) Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Schermbeck erfolgten am	11.11.2020
Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 6 (1) BauGB am	22.01.2021
Bekanntmachung des Feststellungsbeschluss gemäß § 6 (5) BauGB am	11.02.2021

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Anregungen insbesondere zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Immissionsschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Anregungen insbesondere zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Eingrünung des Änderungsbereiches
- Immissionsschutz
- Walderhalt bzw. Erfordernis einer Ersatzaufforstung

Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen zur Planung vorgetragen. Ein Hinweis des Regionalforstamtes Wesel wurde durch eine entsprechende Korrektur der Begründung berücksichtigt.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wurden die Anregungen, soweit diese mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren, berücksichtigt.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Gemeinde

Schermbeck daher in seiner Sitzung am 11.11.2020 die 52. Änderung
des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Bearbeitet für die Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im Februar 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld